



**Informationsveranstaltung
Donnerstag, 23.11.2017**

**„Geldwäsche-Compliance NEU
für Steuerberater“**

**Referent:
StB Mag. Dr. Rainer Brandl**

Geldwäsche-Compliance NEU für Steuerberater

Rainer Brandl

Wien, 23. November 2017

Überblick

- **Ausgangslage**
- **Straftatbestand Geldwäscherei**
- **Abgabenhinterziehung als neue Vortat**
- **Änderungen bei den Sorgfalts- und Meldepflichten**
- **Wirtschaftlicher Eigentümer - neue Pflichten iZm dem WiEReG**
- **Erforderliche organisatorische Maßnahmen**
- **Prüfungsausschuss und neue verschärfte Sanktionen**

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>2</p> <p>23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Ausgangslage</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Besondere Aktualität und Brisanz der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung <ul style="list-style-type: none"> ↪ Immer mehr Staaten werden Opfer terroristischer Anschläge ↪ FATF-Prüfung in Österreich <ul style="list-style-type: none"> ↪ Siehe Mutual Evaluation Report, September 2016 ↪ 4. Geldwäsche-Richtlinie war umzusetzen <ul style="list-style-type: none"> ↪ Siehe WTBG 2017 ↪ Geldwäsche-Compliance <ul style="list-style-type: none"> ↪ Inpflichtnahme verschiedener Berufsgruppen, wie zB <ul style="list-style-type: none"> ↪ Banken, Versicherungen ↪ Kasinos ↪ Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Notare, Bilanzbuchhalter ↪ Andere selbständige Berufe, die bestimmte Dienstleistungen erbringen (vgl GewO) <ul style="list-style-type: none"> ↪ zB Immobilienmakler, Unternehmensberater, Versicherungsvermittler, Handelsgewerbetreibende mit Barumsätzen ab EUR 10.000 <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
--	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>3</p> <p>23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Ausgangslage</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Geldwäsche-Compliance – Rolle des Unternehmens <ul style="list-style-type: none"> ↪ Erkennung von Auffälligkeiten bei Erbringung bestimmter Dienstleistungen ↪ Stoppen von inkriminierten Geldflüssen durch Erstattung Verdachtsmeldung ↪ Gesetzliche Grundlage <ul style="list-style-type: none"> ↪ §§ 87 ff WTBG 2017 <ul style="list-style-type: none"> ↪ Basierend auf der 4. Geldwäsche-RL ↪ VO Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017) ↪ Pflichten iZm Geldwäsche-Compliance, insb <ul style="list-style-type: none"> ↪ Identifizierungs- und Verifizierungspflichten ↪ Risikoanalyse ↪ KYC + Vermögensherkunft ↪ Meldepflichten ↪ Informations,- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten ↪ Organisatorische Umsetzung ↪ Schulungen <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
--	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>6</p> <p>23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Straftatbestand Geldwäscherei</p> <p>↪ Geldwäscherei gem § 165 StGB idF Strafgesetznovelle 2017</p> <p>(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.</p> <p>(5) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.</p> <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
--	--

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>7</p> <p>23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Straftatbestand Geldwäscherei</p> <p>↪ Vortatbezogene (objektbezogene) Geldwäscherei</p> <p>↪ setzt eine kriminelle Vortat (also eine andere Straftat) voraus</p> <p>↪ aus welcher ein Vermögensbestandteil (nicht unbedingt Geld) herrührt</p> <p>↪ Vermögensbestandteil ist Gegenstand bestimmter Tathandlungen</p> <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
--	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>8</p> <p>23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Straftatbestand Geldwäscherei</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>↳ Vortat</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ alle Straftaten, deren Strafdrohung ein Jahr Freiheitsstrafe übersteigt <ul style="list-style-type: none"> ↳ Zahlreiche Delikte <ul style="list-style-type: none"> ↳ organisierter Kriminalität – „Blutgeld“ (zB Menschenhandel, Suchtmittelhandel, etc) ↳ „Schmiergeld“ (insb Korruptionsstraftaten) ↳ Wirtschaftskriminalität (zB Untreue, Betrug, Fördermissbrauch, Schmuggel, Embargoverstöße, etc) ↳ Steuerhinterziehung (auch § 33 FinStrG in gerichtlicher Zuständigkeit) ↳ Terrorismusfinanzierung ↳ Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 StGB (Urkunden- und Beweismitteldelikte) oder nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
--	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>9</p> <p>23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Straftatbestand Geldwäscherei</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>↳ Vermögensbestandteil</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Alle Gegenstände, die zum Vermögen einer Person gerechnet werden und von der Person als solcher isolierbar und konkret übertragbar sind ↳ Nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Rechte mit Vermögenswert wie Forderungen, Beteiligungen, Verlagsrechte oder Lizenzen <ul style="list-style-type: none"> ↳ auch Know-How, Kundenstämme, Geschäftswert eines Unternehmens ↳ Aber: Nicht der schlichte Vermögensvorteil, wie etwa ein Steuervorteil, der in der Nichtentrichtung einer Abgabe besteht <p>↳ Herrühren</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Unmittelbar aus der Tat stammende Beute („durch die Tat erlangt“) oder „Verbrechenslohn“ („für die Begehung der Tat empfangen“) ↳ Surrogate, also Vermögensgegenstände, die wirtschaftlich ident (Tausch, Ver-/Kauf etc) an die Stelle der Beute oder des Lohns getreten sind. <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
--	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>10 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Straftatbestand Geldwäscherei</p> <p>↪ Wann rührt (stammt) ein Vermögensgegenstand aus einem Finanzvergehen her?</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Vermögensbestandteil ≠ Vermögensvorteil (vgl <i>Kirchbacher</i> in WK² StGB § 165 Rz 6); siehe auch § 87 Abs 2 Z 3 WTBG sowie <i>Glaser</i>, ÖJZ 2017, 722 (728) <ul style="list-style-type: none"> ↪ Reiner Vermögensvorteil, wie etwa ein Steuervorteil, der in der Nichtentrichtung einer Abgabe besteht, wird nicht durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen. ↪ Abgrenzung zwischen Steuerersparnis und Abgabengutschrift notwendig <ul style="list-style-type: none"> ↪ Ein isolierbarer und konkret übertragbarer Vermögensbestandteil rührt nur dann aus einem Finanzvergehen her, wenn es zu einer Gutschrift am Abgabenkonto des Abgabepflichtigen kommt (vgl auch vgl <i>Kirchbacher</i> in WK² StGB § 165 Rz 6) <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>11 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Straftatbestand Geldwäscherei</p> <p>↪ Wann rührt (stammt) ein Vermögensgegenstand aus einem Finanzvergehen her?</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Beispiele für Abgabengutschriften <ul style="list-style-type: none"> ↪ Vorsteuergutschriften ↪ Rückerstattung von Abzugs- oder Quellensteuern <ul style="list-style-type: none"> ↪ zB Lohnsteuer, KEST, § 99 EStG-Abzugsteuer, EU-QuEST ↪ Rückzahlung von Steuervorauszahlungen <ul style="list-style-type: none"> ↪ zB ESt-/KöSt-Vorauszahlungen ↪ Forschungsprämie <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	--

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>12 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Straftatbestand Geldwäscherei</p> <p>↪ Tathandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Verschleierungstatbestand <ul style="list-style-type: none"> ↪ Verbergen <ul style="list-style-type: none"> ↪ Tätigkeit, die das Auffinden deliktisch erworbener Vermögensbestandteile verhindern/erschweren soll ↪ Verschleiern <ul style="list-style-type: none"> ↪ Verhalten, um Nachforschungen über verbrecherische Herkunft eines inkriminierten Vermögensbestandteiles durch Täuschung zu erschweren, vereiteln oder zu tarnen ↪ Beispiel <ul style="list-style-type: none"> ↪ StB erkennt bei JA-Erstellung, dass ein Mandant Bestechungszahlungen geleistet hat, die als Beratungsentgelt getarnt wurden. ↪ Mandant ist Täter einer Bestechung (also einer geldwäschereibegründenden Vortat) und – soweit er sich auf die inhaltlich falschen Rechnungen beruft – auch Eigengeldwäscher, da er die Herkunft der Bestechungsgelder verschleiert. ↪ StB würde sich durch Übernahme der falschen Darstellung nicht nur an einem Finanzvergehen beteiligen, er würde auch zum Geldwäscher werden. <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>13 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Straftatbestand Geldwäscherei</p> <p>↪ Tathandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Kontakttatbestand (Kontakt mit dem inkriminierten Vermögen) <ul style="list-style-type: none"> ↪ Wissentliches <ul style="list-style-type: none"> ↪ An-Sich-Bringen, Verwahren, Anlegen, Verwalten, Umwandeln, Verwerten, Übertragen ↪ Beispiel <ul style="list-style-type: none"> ↪ Obwohl der Mandant offensichtlich durch Anlagebetrug Geld verdient hat, hat der StB bei Erstellung des JA und der StErkl nichts verschleiert. ↪ Sein Honorar wird von einem Konto des Mandanten beglichen, auf das auch die betrügerisch herausgelockten Gelder der Anleger eingezahlt worden waren. Damit ist dieses Konto kontaminiert. Der StB macht sich als Geldwäscher strafbar, wenn er im Wissen um die Umstände dieser Kontoverbindung dennoch davon sein Honorar annimmt. <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>14 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Straftatbestand Geldwäscherei</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Organisationsbezogene Geldwäscherei <ul style="list-style-type: none"> ↪ Vermögensbestandteile des Vermögens einer <ul style="list-style-type: none"> ↪ kriminelle Vereinigung ↪ terroristische Organisation ↪ Straftat macht sich, wer wissentlich in deren Auftrag solche Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. <ul style="list-style-type: none"> ↪ Es werden auch alltägliche Handlungen des Wirtschaftslebens kriminalisiert. ↪ Beispiel <ul style="list-style-type: none"> ↪ Eine Pizzeria, die offenkundig im Dienste der Mafia steht, beauftragt einen StB mit völlig legalen Dienstleistungen. Nach ordnungsgemäßer Ausführung derselben bezahlt die Pizzeria den StB aus Mitteln, die nachweislich durch den Gastronomiebetrieb erwirtschaftet wurden. ↪ Wenn der StB weiß, dass die Pizzeria (mit den ihr zurechenbaren Vermögensbestandteilen) der Verfügungsmacht der Mafia, also einer kriminellen Organisation, unterliegt, macht er sich durch die Annahme der Honorarzahlung (die im Auftrag der kriminellen Organisation erfolgt) strafbar. <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>15 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p style="text-align: center;">Welche Maßnahmen muss der Berufsberechtigte zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ergreifen?</p> <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	 wirtschaftsprüfer steuerberater
	<p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>↪ Auftraggeberbezogene Sorgfaltspflichten (§ 89 WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Begründung einer Geschäftsbeziehung ↪ Ausführung gelegentlicher Transaktionen ↪ Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte oder ↪ Zweifel an der Richtigkeit oder Eignung erhaltener Auftraggeberidentifikationsdaten <p>↪ Kann den Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet oder eine Transaktion nicht ausgeführt werden, ↪ sind bestehende Geschäftsbeziehungen zu beenden. <p>↪ Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle ist in Erwägung zu ziehen.</p>
<p>16</p> <p>23.11.2017</p>	<p>www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	 wirtschaftsprüfer steuerberater
	<p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>↪ Feststellung und Überprüfung Identität Auftraggebers (§ 90 Z 1 WTGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung <ul style="list-style-type: none"> ↪ Bei geringem Risiko auch während der Begründung einer Geschäftsbeziehung, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen ↪ Überprüfung der Auftraggeberidentität bei natürlichen Person durch Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises <ul style="list-style-type: none"> ↪ Bei geringem Risiko eventuell auch andere zuverlässige Quelle ↪ Überprüfung der Auftraggeberidentität bei juristischen Person oder Personengesellschaften durch <ul style="list-style-type: none"> ↪ aktuellen FB-Auszug (oder vergleichbares ausländisches Register) + ↪ aktueller amtlicher Lichtbildausweis der vertretungsbefugten Personen in vertretungsbefugter Zusammensetzung
<p>17</p> <p>23.11.2017</p>	<p>www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Wirtschaftlicher Eigentümer <ul style="list-style-type: none"> ↪ Feststellung Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ↪ Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität (§ 90 Z 2 WTBG) ↪ Definition wirtschaftlicher Eigentümer siehe § 2 WiEReG <ul style="list-style-type: none"> ↪ Siehe auch <i>Brandl</i>, ZWF 2017, 224 ↪ Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung, bei geringem Risiko auch während der Begründung einer Geschäftsbeziehung
<p>18 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Wirtschaftlicher Eigentümer <ul style="list-style-type: none"> ↪ (kostenpflichtige) Abfrage im Register der wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung via Unternehmensserviceportal (vgl § 9 Abs 1 WiEReG) ↪ Man darf sich nicht ausschließlich auf das Register verlassen; Auszug aus dem Register gemäß § 9 Abs 4 WiEReG kann zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers, nicht aber zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers herangezogen werden (§ 11 Abs 1 WiEReG) ↪ Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers kann auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszuges aus dem Register gemäß § 9 Abs 5 WiEReG erfolgen, sofern keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und sich der Verpflichtete durch Rückfrage bei seinem Kunden vergewissert hat, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen und er daher überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist (§ 11 Abs 2 WiEReG)
<p>19 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>20 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Feststellung und die Überprüfung der Identität des Vertreters eines Auftraggebers sowie die Vergewisserung über das Vorliegen einer aufrechten Vertretungsbefugnis (§ 90 Z 3 WTGB) ↪ Bewertung – und gegebenenfalls Einholung – von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (§ 90 Z 4 WTBG) ↪ Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 90 Z 5 WTBG) <ul style="list-style-type: none"> ↪ Es ist sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen über den Auftraggeber, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen, und die Gewährleistung, dass die betreffenden Dokumente, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden. ↪ Betrifft insbesondere auch bestehende Auftraggeber ↪ Überprüfungsintervall <ul style="list-style-type: none"> ↪ 3 Jahre bei geringem Risiko, sonst 2 Jahre, jährlich bei erhöhtem Risiko ↪ anlassfallbezogen <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	--

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>21 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ politisch exponierte Person – peP-Prüfung <ul style="list-style-type: none"> ↪ Einrichtung und Anwendung angemessener Risikomanagementsysteme einschließlich risikobasierter Verfahren, um feststellen zu können, ob es sich bei einem Auftraggeber oder einem wirtschaftlichen Eigentümer eines Auftraggebers um eine peP handelt (§ 90 Z 5 WTBG) ↪ Erhöhte Sorgfaltspflichten <ul style="list-style-type: none"> ↪ Geschäftsbeziehungen zu peP dürfen nur mit Zustimmung der Führungsebene aufgenommen oder fortgeführt werden ↪ angemessene Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft des Vermögens oder der im Rahmen der Transaktion verwendeten finanziellen Mittel ↪ Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	--

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>22 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ politisch exponierte Person (peP) <ul style="list-style-type: none"> ↪ ist eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat oder Familienmitglied oder bekanntermaßen nahestehende Person einer solchen natürlichen Person ist <ul style="list-style-type: none"> ↪ zB Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen und Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei internationalen Organisationen ↪ NEU: auch inländische peP fällt darunter ↪ Datenbankabfrage <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>23 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Risikokriterien <ul style="list-style-type: none"> ↪ Auftraggeberrisiko <ul style="list-style-type: none"> ↪ Liegen geografische Risikofaktoren vor? ↪ Liegen branchenbezogene Verdachtsmomente oder Auftraggeberrisikofaktoren vor? ↪ Liegen personen- oder verhaltensbezogene Risiken vor? ↪ Auftragsbezogenes Risiko <ul style="list-style-type: none"> ↪ Weist der Auftrag oder die begehrte Dienstleistung geschäftsbezogene Risiken oder Verdachtsmomente auf? ↪ Risiko beim Berufsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> ↪ Liegen in der Sphäre des Berufsberechtigten Anhaltspunkte vor, die eine ordnungsgemäße Auftragsbearbeitung in Zweifel ziehen könnten? <p>→ Checkliste AML-Risiko</p> <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	--

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>↪ Meldepflichten (§ 96 WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Organisatorische Aspekte <ul style="list-style-type: none"> ↪ Neues Meldeformular der Geldwäschemeldestelle <ul style="list-style-type: none"> ↪ http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/files/NEU_ab_01012017_Meldeformular_Geldwaesche.doc ↪ Übermittlung über verschlüsselten E-Mail Kanal <ul style="list-style-type: none"> ↪ siehe https://mailcert.bmi.gv.at/ ↪ Auslöser der Meldepflicht (§ 96 Abs 1 WTBG) <ul style="list-style-type: none"> ↪ Berufsberechtigter erhält bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis davon oder hat den Verdacht, dass <ul style="list-style-type: none"> ↪ finanzielle Mittel ↪ unabhängig vom betreffenden Betrag ↪ aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder ↪ mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen
<p>24</p> <p>23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>↪ Meldepflichten (§ 96 WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Beraterprivileg (§ 96 Abs 9 WTBG) <ul style="list-style-type: none"> ↪ Keine Meldeverpflichtung, wenn es sich um Informationen handelt, die <ul style="list-style-type: none"> ↪ 1. diese von einem oder über einen ihrer Auftraggeber im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder ↪ 2. diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Auftraggebers in einem Gerichts- oder sonstigem behördlichen Verfahren erhalten oder erlangen oder ↪ 3. diese betreffend ein solches Verfahren, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines derartigen Verfahrens, erhalten oder erlangen, ↪ und die sie vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen. ↪ Rückausnahme vom Beraterprivileg (§ 96 Abs 10 WTBG) <ul style="list-style-type: none"> ↪ Berufsberechtigter weiß, dass der Auftraggeber seine Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt
<p>25</p> <p>23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>26 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>↪ Meldepflichten (§ 96 WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Sonstige Verpflichtungen iZm Meldepflichten <ul style="list-style-type: none"> ↪ Bei einer Verdachtsmeldung hat der Berufsberechtigte etwaigen Aufforderungen der Geldwäschemeldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte ist umgehend Folge zu leisten. ↪ Der Berufsberechtigte hat der Geldwäschemeldestelle auf schriftliches Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht verfahrens- oder berufsrechtliche Verbote oder Aussageverweigerungsrechte entgegenstehen. ↪ Erwägung einer Verdachtsmeldung, wenn er bei einem Auftraggeber seinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers, des wirtschaftlichen Eigentümers oder der Bewertung und angemessenen Informationseinholung über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung nicht nachkommen kann. ↪ Keine Durchführung von Transaktionen (vgl § 96 Abs 4 – 6 WTBG) <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>27 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>↪ Verbot der Informationsweitergabe (§ 97 WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Auftraggeber und Dritte dürfen über eine Verdachtsmeldung nicht informiert werden (siehe im Detail § 97 Abs 1 WTBG) ↪ Bemühen sich ein Berufsberechtigter, dessen leitendes Personal oder dessen Angestellte, einen Auftraggeber davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt dies nicht als Informationsweitergabe. ↪ Sistierung der Sorgfaltspflichten bei Verdachtsmeldung, sofern sonst Verfolgung behindert werden könnte <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>↪ Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (§ 98 WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ zumindest 5 Jahre nach dem letzten Geschäftsfall/Transaktion <ul style="list-style-type: none"> ↪ Unterlagen, die der Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern dienen, ↪ Belege und Aufzeichnungen von Transaktionen, ↪ Unterlagen, die im Zusammenhang mit abgegebenen Verdachtsmeldungen erstellt wurden ↪ Unterlagen im Zusammenhang mit der Risikoeinstufung des Auftraggebers ↪ danach grds Verpflichtung zur Löschung der personenbezogenen Daten
<p>28 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>↪ Innerorganisatorische Maßnahmen (§ 99 WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ auftragsunabhängig <ul style="list-style-type: none"> ↪ Bestellung GW-Beauftragten ↪ Erstellung GW-Leitfaden <ul style="list-style-type: none"> ↪ Ablauf- und Risikoeinschätzungsplanung ↪ Datenerhebungsverantwortung ↪ Datenauswertungsverantwortung ↪ laufende Prozesssteuerungs- und -kontrollverantwortung ↪ Datenspeicherungsverantwortung ↪ Erstellung einer kanzleiinternen Risikoanalyse ↪ Überprüfung der Mitarbeiter ↪ Schulungen für alle Kanzleimitarbeiter ↪ Dokumentation inklusive Aufbewahrung ↪ Kontrolle
<p>29 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	<div style="text-align: right;">  wirtschaftsprüfer steuerberater </div> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>↪ Innerorganisatorische Maßnahmen (§ 99 WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ auftragsabhängig <ul style="list-style-type: none"> ↪ WTBG-konformer Kundenannahmeprozess ↪ Know Your Customer (KYC) ↪ Know Your Risk! (KYR) ↪ Risikoeinstufung der bestehenden und künftigen Auftraggeber ↪ Zeitnahe Dokumentation ↪ Überwachung der Geschäfte ↪ GW-Verdachtsmeldung ↪ Vermeidung von Strafbarkeit (Mittäterschaft, Beteiligung) <p>↪ Installation eines Hinweisgebersystems (§ 100 WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL 2017)
<p>30 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p>	<div style="text-align: right;">  wirtschaftsprüfer steuerberater </div> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> <p>↪ Aufsicht und Prüfungen durch die KSW (§§ 101 ff WTBG)</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Aufsicht umfasst die risikobasierte Prüfung der Vorkehrungen, die ein Berufsberechtigter zur Einhaltung der Bestimmungen der GW-Compliance in seinem Betrieb getroffen hat, einschließlich einer Nachschau beim Berufsberechtigten. <p>↪ Prüfungen können</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ anlassunabhängig nach einem risikobasierten Ansatz (ausgenommen Berufsberechtigte, die im öffentlichen Register gemäß § 52 APAG eingetragen sind) oder ↪ anlassbezogen, insbesondere bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen <p>in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit der Berufsberechtigten vorgenommen werden.</p>
<p>31 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>32 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Konsequenzen von Verstößen <ul style="list-style-type: none"> ↪ Reputationsrisiko ↪ Strafbarkeitsrisiko, insbesondere nach § 165 StGB (siehe oben) ↪ Verwaltungsstrafen nach § 105 WTBG <ul style="list-style-type: none"> ↪ Vorsätzlicher Verstoß gegen die Pflichten in §§ 87 ff WTBG <ul style="list-style-type: none"> ↪ Geldstrafe von 400 Euro bis zu 20 000 Euro <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

<p>Ausgangslage</p> <p>Straftat Geldwäscherei</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <p>Ansprechpartner</p> <p>Standorte</p> <p>Kontaktdaten</p> <p>33 23.11.2017</p>	<p style="text-align: right;">leitnerleitner wirtschaftsprüfer steuerberater</p> <p>Geldwäsche-Compliance</p> <ul style="list-style-type: none"> ↪ Verwaltungsstrafen nach § 105 WTBG <ul style="list-style-type: none"> ↪ Wer schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen die in §§ 89 bis 96 sowie §§ 98 und 99 WTBG festgelegten Pflichten vorsätzlich verstößt: <ul style="list-style-type: none"> ↪ Aufforderung, die als pflichtwidrig festgestellte Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen, ↪ öffentliche Bekanntgabe des Berufsberechtigten und der Art des Verstoßes auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, ↪ Geldstrafe von 400 Euro bis zu 1 000 000 Euro ↪ vorübergehendes Verbot, die Geschäftsführung und Vertretung nach außen, einschließlich die Prokura einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft auszuüben ↪ Suspendierung der Berufsberechtigung ↪ Strafbarkeitsrisiko trifft natürliche Personen und den Verband! <p style="text-align: right;">www.leitnerleitner.com</p>
---	---

curriculum vitae



Steuerberater
Partner
t +43 732 70 93-145
e rainer.brandl@
leitnerleitner.com

Dr. Rainer Brandl

Rainer Brandl ist Steuerberater und seit 2010 Partner bei LeitnerLeitner.

Seine Aufgabenschwerpunkte liegen in den Bereichen Finanzstrafrecht, Abgabenverfahrensrecht, allgemeines nationales Steuerrecht und Zollrecht. Dazu gehört eine intensive Befassung mit der Vermeidung und Sanierung abgabenrechtlicher Risiken von Unternehmen und Privatpersonen sowie die Betreuung von Betriebsprüfungen und die Verteidigung im Finanzstrafverfahren.

Er ist Autor zahlreicher Publikationen, insbesondere in seinen Spezialgebieten Finanzstrafrecht und Abgabenverfahrensrecht und Mitherausgeber der Fachzeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF).

Rainer Brandl ist gefragter Vortragender und darüber hinaus Lehrbeauftragter am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz sowie Mitglied der Arbeitsgruppe Anti Geldwäsche Bestimmungen des Berufsrechts-Ausschusses.

Ausgangslage
Straftat Geldwäscherei
Geldwäsche-Compliance
Ansprechpartner
Standorte
Kontaktdaten

beograd
bratislava
budapest
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
bucuresti *
praha *
sofia *
warszawa *
* kooperation



LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e office.belgrade@leitnerleitner.com

BMB Leitner k.s.

SK 811 01 BRATISLAVA, Zámocká 32
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@bmbleitner.sk

LeitnerLeitner CZ, s.r.o.

CZ 120 00 PRAHA 2, Římská 103/12
t +420 777 645 520
e office@leitnerleitner.cz

Leitner + Leitner Tax Kft

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e office@leitnerleitner.hu

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner d.o.o.

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e office@leitnerleitner.si

LeitnerLeitner Salzburg GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15
t +387 33 465-793
e office@leitnerleitner.ba

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e office@leitnerleitner.hr

LeitnerLeitner Zürich AG

CH 8001 ZÜRICH, Bahnhofstrasse 69a
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

kooperationen

Stalfort Legal. Tax. Audit.

RO 012083 BUCUREȘTI, Str. Lt. Av. Vasile Fuica Nr. 15
t +40 21 301 03 53 f +40 21 315 78 36
e bukarest@stalfort.ro

Fučík & partneři, s.r.o.

CZ 110 00 PRAHA 1, Klimentská 1207/10
t +420 296 578 300 f +420 296 578 301
e ff@fucik.cz

Tascheva & Partner

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@tashevapartner.com

MDDP

PL 00-542 WARSZAWA, 49 Mokotowska Street
t +48 22 322 68 88 f +48 22 322 68 89
e biuro@mddp.pl

(6) Von einer Untersagung ist im Fall des Abs. 5 Z 4 abzusehen, wenn der Berufsberechtigte in dieser Zeit überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat und die Fortbildungsverpflichtung gemäß § 71 Abs. 3 in den der Wiederaufnahme vorangegangenen beiden Kalenderjahren erfüllt wurde.

(7) Im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch eine natürliche Person nach mehr als siebenjährigem Ruhen hat die Kammer der Wirtschaftstreuhandler diese Wiederaufnahme von der Ablegung der mündlichen Fachprüfung abhängig zu machen, wenn der Berufsberechtigte in dieser Zeit nicht überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat. Bei Ablegung der mündlichen Fachprüfung ist Abs. 5 Z 3 nicht anzuwenden.

(8) Über die Untersagung der Wiederaufnahme ist ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser Bescheid ist dem Berufsberechtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(9) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat die Beendigung des Ruhens im Verzeichnis der Mitglieder gemäß § 173 erkenntlich zu machen.

Weitere Meldepflichten

§ 86. Berufsberechtigte sind verpflichtet, der Kammer der Wirtschaftstreuhandler binnen einem Monat schriftlich sämtliche Änderungen, welche die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung oder die Anerkennung betreffen, zu melden.

2. Abschnitt

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Allgemeines – Begriffsbestimmungen

§ 87. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes setzen für den Bereich der Wirtschaftstreuhandberufe die 4. Geldwäsche-RL um.

(2) Im Sinne dieses Abschnittes bedeutet

1. „Geldwäsche“ die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:

- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen oder
- b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen oder
- c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen oder
- d) die Beteiligung an einer der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung,

2. „Kriminelle Tätigkeit“ jede Form der strafbaren Beteiligung an der Begehung der folgenden Straftaten, unabhängig davon, ob ihr Tatort gemäß § 67 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, innerhalb oder außerhalb Österreichs liegt:

- a) Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen oder sich an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 StGB zu beteiligen,
- b) gerichtlich strafbare Handlungen nach den §§ 27 oder 30 des Suchtmittelgesetzes (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997 und
- c) alle Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden können, jedoch in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern nach österreichischem Recht nur nach der Maßgabe, dass eine solche Freiheitsstrafe nach den §§ 33, 35 und 37 FinStrG im Fall der gewerbsmäßigen Tatbegehung oder bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung (§§ 38 und 38a FinStrG) verhängt werden kann, sowie Finanzvergehen nach § 39 FinStrG.

3. „Vermögensgegenstand“ Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschließlich elektronischer oder digitaler – Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen; dazu zählen auch unkörperliche Spekulationsobjekte wie Einheiten virtueller Währungen und die auf diese entfallenden Wertzuwächse, nicht aber bloße Ersparnisse wie etwa nicht eingetretene Wertverluste, Forderungsverzichte oder ersparte Aus- oder Abgaben,
4. „Stammen“, dass der Täter der strafbaren Handlung den Vermögensgegenstand durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögensgegenstandes verkörpert,
5. „Terrorismusfinanzierung“ die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Vorsatz, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der folgenden Straftaten zu begehen:
 - a) Terroristische Vereinigung gemäß § 278b StGB,
 - b) Terroristische Straftaten gemäß § 278c StGB,
 - c) Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB,
 - d) Ausbildung für terroristische Zwecke gemäß § 278e StGB,
 - e) Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß § 278f StGB,
 - f) Schwerer Diebstahl gemäß § 128 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen,
 - g) Erpressung gemäß § 144 StGB oder schwere Erpressung gemäß § 145 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen,
 - h) Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB oder Fälschung besonders geschützter Urkunden gemäß § 224 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c StGB zu begehen oder sich an einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen gemäß § 278b Abs. 2 StGB,
6. „Finanzielle Mittel“ Bar- und Buchgeld sowie Einheiten virtueller Währungen, ungeachtet der Herkunft aus legalen oder illegalen Quellen,
7. „Verdacht“ einen begründeten Verdacht, die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines bestimmten Sachverhalts, die sich aufgrund der Kenntnis darauf hinweisender Tatsachen ergibt. Diese Annahme hat über eine bloße Vermutung hinauszugehen,
8. „Geschäftsbeziehung“ jedes Handeln eines Berufsberechtigten in Ausübung seines Berufes für Dritte, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen und bei deren Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von einer gewissen Dauer sein soll,
9. „Transaktion“ einen Vorgang, der auf den Übergang von Werten von der Einflussosphäre des Auftraggebers in jene einer anderen Person abzielt,
10. „gelegentliche Transaktion“ Transaktion außerhalb einer Geschäftsbeziehung, die sich auf 15 000 EUR oder mehr beläuft, und zwar unabhängig davon, ob diese Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird,
11. „Geldwäschemeldestelle“ die Meldestelle für die Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002,
12. „Auftraggeber“ eine Person, die einen Berufsberechtigten rechtswirksam einen Auftrag erteilt hat und dieser Auftrag vom Berufsberechtigten verbindlich angenommen wurde,
13. „Führungsebene“ Führungskräfte oder Mitarbeiter mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für den Berufsberechtigten in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichendem Dienstalter, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können, wobei es sich nicht in jedem Fall um ein Mitglied der gesetzlichen Vertretung des Berufsberechtigten handeln muss,
14. „Politisch exponierte Person“ eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat; hierzu zählen insbesondere
 - a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
 - b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
 - c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,

- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
 - e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
 - f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte,
 - g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen und
 - h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei internationalen Organisationen,
- Keine der unter a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges,
15. „Familienmitglieder“ insbesondere:
- a) den Ehepartner einer politisch exponierten Person oder eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person,
 - b) die Kinder einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner oder dem Ehepartner gleichgestellte Personen und
 - c) die Eltern einer politisch exponierten Person,
16. „bekanntermaßen nahestehende Personen“
- a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer solchen politisch exponierten Person unterhalten und
 - b) natürliche Personen, die alleinige wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zu Gunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde,
17. „Gruppe“ eine Gruppe von Unternehmen, die aus einem Mutterunternehmen, seinen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, besteht, sowie Unternehmen, die untereinander durch eine Beziehung im Sinne von Art. 22 der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86, („Konzernaufstellungspflicht“) verbunden sind und
18. „wirtschaftlicher Eigentümer“ ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, und natürliche Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird.

Risikobasierter Ansatz

§ 88. (1) Berufsberechtigte sind bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet, die in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten risikobasiert zu erfüllen. Risiko bedeutet in diesem Abschnitt dabei die Gefahr, dass Dienste eines Berufsberechtigten für Geldwäsche oder für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Durch eine risikobasierte Ausgestaltung der innerorganisatorischen Maßnahmen, der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern sowie der Meldepflichten ist diese missbräuchliche Inanspruchnahme von Diensten des Berufsberechtigten zu verhindern.

(2) Die risikobasierte Erfüllung verlangt eine qualitative Risikobeurteilung des Berufsberechtigten. Dieser hat dabei vorliegende, für den Wirkungsbereich des Berufsberechtigten einschlägige Risikoanalysen der EU und der Republik Österreich ebenso einzubeziehen wie die in den Anhängen 1 bis 3 der 4. Geldwäsche-RL genannten Risikofaktoren, soweit sie für seine konkrete Tätigkeit einschlägig sind.

(3) Die Dokumentation der im Rahmen der Risikobeurteilung gemäß Abs. 2 verwendeten Strategien, Kontrollen und Verfahren hat dabei Größe und Komplexität der Kanzlei, Dauer und Art der erbrachten Dienstleistung, Person eines Auftraggebers oder wirtschaftlichen Eigentümers, Auftraggeberstruktur und Regionen, in denen der Berufsberechtigte seine Dienstleistungen erbringt, zu berücksichtigen.

Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern auslösende Umstände

§ 89. Auftraggeberbezogene Sorgfaltspflichten sind auf risikobasierter Grundlage einzuhalten bei

1. Begründung einer Geschäftsbeziehung oder

2. Ausführung gelegentlicher Transaktionen oder
3. Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte oder
4. Zweifel an der Richtigkeit oder Eignung erhaltener Auftraggeberidentifikationsdaten.

Umfang der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern

§ 90. Unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes umfassen die Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern:

1. die Feststellung und die Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Die Überprüfung der Auftraggeberidentität hat bei einer natürlichen Person durch die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Der Pflicht zur Überprüfung der Auftraggeberidentität wird bei einer in einem öffentlichen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft dann entsprochen, wenn ein aktueller Auszug aus dem betreffenden Register sowie ein aktueller amtlicher Lichtbildausweis der vertretungsbefugten Personen dieser juristischen Person oder Personengesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung eingeholt worden ist,
2. die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität. Im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies angemessene Maßnahmen ein, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers zu verstehen,
3. die Feststellung und die Überprüfung der Identität des Vertreters eines Auftraggebers sowie die Vergewisserung über das Vorliegen einer aufrechten Vertretungsbefugnis,
4. die Bewertung – und gegebenenfalls Einholung – von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen über den Auftraggeber, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen, und die Gewährleistung, dass die betreffenden Dokumente, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden und
6. die Einrichtung und Anwendung angemessener Risikomanagementsysteme einschließlich risikobasierter Verfahren, um feststellen zu können, ob es sich bei einem Auftraggeber oder einem wirtschaftlichen Eigentümer eines Auftraggebers um eine politisch exponierte Person handelt. Im Falle von Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen ist die Zustimmung der Führungsebene einzuholen, bevor Geschäftsbeziehungen zu diesen Personen aufgenommen oder fortgeführt werden.

Zeitliche Maßgaben für Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern

§ 91. (1) Die Überprüfung der Identität des Auftraggebers und das Ergreifen angemessener Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 90 Z 1 und Z 2 hat vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Ausführung einer Transaktion zu erfolgen.

(2) Sofern ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, kann abweichend von Abs. 1 die Überprüfung der Identität des Auftraggebers und des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 90 Z 1 und Z 2 erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen. In diesem Fall sind die betreffenden Verfahren so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt abzuschließen.

(3) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern sind nicht nur auf alle neuen Auftraggeber, sondern zu geeigneter Zeit, auch auf die bestehenden Auftraggeber auf risikobasierter Grundlage anzuwenden. Wenn sich bei einem Auftraggeber maßgebliche Umstände ändern, sind die Sorgfaltspflichten umgehend zu erfüllen.

Nichterfüllbarkeit von Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern

§ 92. (1) Kann den Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern gemäß § 90 Z 1, Z 2 und Z 4 nicht nachgekommen werden, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet oder eine Transaktion nicht ausgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind in diesem Fall zu beenden. Der Berufsberechtigte hat zudem eine Verdachtsmeldung gemäß § 96 Abs. 3 an die Geldwäschemeldestelle unter Beachtung der Voraussetzungen der Meldeverpflichtungen in Erwägung zu ziehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 96 Abs. 9 vorliegen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern

§ 93. (1) Stellt ein Berufsberechtigter im Rahmen seiner generellen Risikoüberprüfung fest, dass in bestimmten Bereichen nur ein geringeres Risiko besteht, so können für Geschäftsbeziehungen in diesen Bereichen prinzipiell vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern angewendet werden. Bevor die Berufsberechtigten vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern anwenden, vergewissern sie sich, dass die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko verbunden ist.

(2) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat im Rahmen einer Ausübungsrichtlinie gemäß § 72 auf Grundlage folgender Risikoarten mögliche Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko festzulegen:

1. Faktoren bezüglich des Auftrageberrisikos,
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos und
3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos.

(3) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler kann in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde darüber hinaus Arten von Geschäftsbeziehungen festlegen, die aufgrund des eingeschränkten Tätigkeitsumfangs und des damit verbundenen Risikos ebenfalls als Tätigkeiten mit einem geringen Geldwäscherisiko anzusehen sind.

Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern

§ 94. (1) In folgenden Fällen müssen die Berufsberechtigten verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden, um die Risiken zu verstehen und angemessen beherrschen zu können:

1. Bei allen ungewöhnlich großen oder komplexen Transaktionen oder ungewöhnlichen Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck,
2. bei natürlichen und juristischen Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko gemäß Abs. 5 niedergelassen sind,
3. in allen von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler gemäß Abs. 4 festgelegten Fällen und
4. bei Transaktionen mit oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen, ihren Familienangehörigen und politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehenden Personen.

(2) Derartige Auftraggeberbeziehungen sind jedenfalls einer verstärkten Überprüfung zu unterziehen. Bei komplexen oder ungewöhnlich großen Transaktionen sind insbesondere Hintergrund und Zweck mit angemessenen Mitteln zu erforschen.

(3) Bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen gemäß Abs. 1 Z 4 sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft des Vermögens oder der im Rahmen der Transaktion verwendeten finanziellen Mittel zu bestimmen und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen. Ist eine politisch exponierte Person nicht mehr mit einem öffentlichen Amt in einem Mitgliedstaat oder Drittland oder mit einem wichtigen öffentlichen Amt bei einer internationalen Organisation betraut, so haben die Berufsberechtigten für mindestens zwölf Monate das von dieser Person weiterhin ausgehende Risiko zu berücksichtigen und so lange angemessene und risikobasierte Maßnahmen zu treffen, bis davon auszugehen ist, dass von dieser Person kein Risiko mehr ausgeht, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist.

(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler kann in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde darüber hinaus Arten von Geschäftsbeziehungen festlegen, die aufgrund des eingeschränkten Tätigkeitsumfangs und des damit verbundenen Risikos ebenfalls als Tätigkeiten mit einem höheren Geldwäscherisiko anzusehen sind. Dabei sind Leitlinien gemäß Art. 18 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-RL zu beachten. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler legt im Rahmen einer Ausübungsrichtlinie gemäß § 72 auf Grundlage folgender Risikoarten mögliche Faktoren für ein potenziell höheres Risiko fest:

1. Faktoren bezüglich des Auftrageberrisikos,
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos und
3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos.

(5) Berufsberechtigte sind verpflichtet, auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen aus und in Ländern, welche die international anerkannten Standards zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur unzureichend umgesetzt haben oder bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, insbesondere im Zusammenhang mit Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist, besonderes Augenmerk zu legen und jedenfalls die verstärkten

Sorgfaltspflichten gemäß diesem Paragraphen anzuwenden. Ist bei solchen Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen kein offensichtlicher wirtschaftlicher oder rechtmäßiger Zweck feststellbar, haben die Berufsberechtigten soweit wie möglich den Hintergrund und den Zweck solcher Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeichnen. Für diese Aufzeichnungen gilt § 98.

Ausführung durch Dritte

§ 95. (1) Hinsichtlich der in § 90 Z 1 bis 3 aufgezählten Sorgfaltspflichten kann auf die Erfüllung dieser Pflichten durch Dritte zurückgegriffen werden. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt jedoch bei jenem Berufsberechtigten, der auf einen oder mehrere Dritte zurückgreift. Der Berufsberechtigte holt die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der nach § 90 Z 1 bis 3 normierten Sorgfaltspflichten ein und sorgt unter Anwendung angemessener Schritte dafür, dass der Dritte umgehend auf Ersuchen maßgebliche Kopien der Daten vorlegt.

(2) Um auf eine Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte zurückgreifen zu können, haben diese folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sie sind Verpflichtete im Sinne des Art. 2 der 4. Geldwäsche-RL und
2. sie unterliegen Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie einer Aufsicht, die der 4. Geldwäsche-RL entsprechen.

(3) Bei Dritten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben, gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 als erfüllt. Personen mit Sitz in Ländern mit hohem Risiko erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Meldepflichten

§ 96. (1) Der Berufsberechtigte hat die Geldwäschemeldestelle von sich aus mittels einer Meldung umgehend zu informieren, wenn er bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis davon erhält oder den Verdacht hat, dass finanzielle Mittel unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, und etwaigen Aufforderungen der Geldwäschemeldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte umgehend Folge leisten. Die Verdachtsmeldung ist in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung der durch die Geldwäschemeldestelle festgelegten, sicheren Kommunikationskanäle zu übermitteln.

(2) Der Berufsberechtigte hat der Geldwäschemeldestelle auf schriftliches Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht verfahrens- oder berufsrechtliche Verbote oder Aussageverweigerungsrechte entgegenstehen.

(3) Der Berufsberechtigte muss in Erwägung ziehen, eine Verdachtsmeldung gemäß Abs. 1 an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten, wenn er bei einem Auftraggeber seinen Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers, des wirtschaftlichen Eigentümers oder der Bewertung und angemessenen Informationseinholung über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung nicht nachkommen kann.

(4) Berufsberechtigte dürfen Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit finanziellen Mitteln aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst dann durchführen, wenn die in Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen sind. Darüber sind in geeigneter Weise Aufzeichnungen zu erstellen und für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit den Auftraggebern oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften dann zu löschen.

(5) Die Abwicklung einer unter Abs. 4 fallende Transaktion darf unter Beachtung anderer, insbesondere strafrechtlicher Rechtsvorschriften fortgeführt werden, wenn die Geldwäschemeldestelle dies ohne weitere Auflage gestattet oder die Berufsberechtigten alle besonderen Anweisungen der Geldwäschemeldestelle im Einklang mit dem österreichischen Recht befolgt haben. Die Geldwäschemeldestelle ist nicht berechtigt, Berufsberechtigten Anweisungen zu einem Verhalten zu geben, das einem strafrechtlichen Tatbestand entspricht.

(6) Die Berufsberechtigten sind berechtigt, von der Geldwäschemeldestelle zu verlangen, dass diese entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung von Aufträgen oder Transaktionen Bedenken bestehen. Äußert sich die Geldwäschemeldestelle bis zum Ende des folgenden Werktages nicht, so darf der Auftrag unverzüglich durchgeführt werden.

(7) Falls die Unterlassung der Abwicklung des Auftrages oder der Transaktion aber nicht möglich ist oder durch eine solche Unterlassung die Ermittlung des Sachverhalts erschwert oder verhindert würde, so hat der Berufsberechtigte der Geldwäschemeldestelle unmittelbar nach der Abwicklung die nötige Information zu erteilen.

(8) Die Übermittlung aller Informationen nach Abs. 1, 2, 4 und 7 kann durch speziell vom Berufsberechtigten beauftragte Personen erfolgen.

(9) Die Pflichten nach Abs. 1 bis 7 sind für Berufsberechtigte nicht anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die

1. diese von einem oder über einen ihrer Auftraggeber im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder
2. diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Auftraggebers in einem Gerichts- oder sonstigem behördlichen Verfahren erhalten oder erlangen oder
3. diese betreffend ein solches Verfahren, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines derartigen Verfahrens, erhalten oder erlangen,
und die sie vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen.

(10) Die Pflichten nach Abs. 1 bis 7 bleiben allerdings bestehen, wenn die Berufsberechtigten wissen, dass der Auftraggeber ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

(11) Geben Berufsberechtigte, deren Angestellte oder leitendes Personal im guten Glauben Informationen gemäß den Abs. 1, 2, 4 oder 7 weiter oder wird in diesem Zusammenhang ein Auftrag nicht durchgeführt, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht für den Berufsberechtigten oder sein leitendes Personal oder seine Angestellten keinerlei Haftung nach sich, und zwar auch nicht in Fällen, in denen ihnen die zugrunde liegende kriminelle Tätigkeit oder die in Verbindung stehende Terrorismusfinanzierung nicht genau bekannt war, und unabhängig davon, ob tatsächlich eine rechtswidrige Handlung begangen wurde.

(12) Berufsberechtigte, ihr leitendes Personal, ihre Angestellten oder Vertreter, die innerhalb des Unternehmens des Berufsberechtigten, dessen Netzwerk oder gegenüber der Geldwäschemeldestelle eine Meldung nach Abs. 1, 2, 4 oder 7 erstatten oder einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, haben Anspruch in ihrem Arbeitsverhältnis aufgrund einer Meldung nach Abs. 1, 2, 4 oder 7 oder der Meldung eines Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entsprechend den anzuwendenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen vor Bedrohungen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt zu werden.

(13) Die Geldwäschemeldestelle ist ermächtigt anzuordnen, dass eine laufende oder bevorstehende Transaktion, die der Meldepflicht gemäß § 96 unterliegt, unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird und dass Aufträge des Auftraggebers über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle durchgeführt werden dürfen. Die Geldwäschemeldestelle hat die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Der Auftraggeber ist ebenfalls zu verständigen, wobei die Verständigung des Auftraggebers längstens für fünf Werktage aufgeschoben werden kann, wenn diese ansonsten die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte. Der Berufsberechtigte ist über den Aufschub der Verständigung des Auftraggebers zu informieren. Die Verständigung des Auftraggebers hat den Hinweis zu enthalten, dass er oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung seiner Rechte an das zuständige Verwaltungsgericht zu erheben.

(14) Die Geldwäschemeldestelle hat die Anordnung nach Abs. 13 aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft,

1. wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder
2. sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.

(15) Zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, die erforderlichen Daten von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu ermitteln und gemeinsam mit Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen verarbeitet hat oder verarbeiten darf, in einer Datenanwendung zu verarbeiten, soweit diese den Betroffenenkreisen und Datenarten der Anlage 1, SA037 der Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV, BGBl. II Nr. 312/2004, entsprechen. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, längstens jedoch nach fünf Jahren. Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G zulässig.

Verbot der Informationsweitergabe

§ 97. (1) Berufsberechtigte sowie deren leitendes Personal und deren Angestellte dürfen weder den betroffenen Auftraggeber noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass eine Übermittlung von Informationen an die Geldwäschemeldestelle gerade erfolgt, erfolgen wird oder erfolgt ist oder dass eine Analyse wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerade stattfindet oder stattfinden könnte.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 bezieht sich nicht auf die Weitergabe von Informationen an die Geldwäschemeldestelle und die Aufsichtsbehörde gemäß § 101 Abs. 1 oder auf die Weitergabe von Informationen zu Strafverfolgungszwecken.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 steht einer Informationsweitergabe zwischen den Berufsberechtigten oder Einrichtungen aus Drittländern, in denen der 4. Geldwäsche-RL gleichwertige Anforderungen gelten, nicht entgegen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit, ob als Angestellte oder nicht, in derselben juristischen Person oder in einer umfassenderen Struktur ausüben, der die Person angehört und die gemeinsame Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verfügt.

(4) Bei den Berufsberechtigten steht das Verbot nach Abs. 1 in Fällen, die sich auf denselben Auftraggeber oder dieselbe Transaktion beziehen und an denen zwei oder mehr Verpflichtete im Sinne der 4. Geldwäsche-RL beteiligt sind, einer Informationsweitergabe zwischen den betreffenden Verpflichteten nicht entgegen, sofern es sich bei diesen um Verpflichtete aus einem Mitgliedstaat oder um Einrichtungen in einem Drittland, in dem der 4. Geldwäsche-RL gleichwertige Anforderungen gelten, handelt und sofern sie derselben Berufskategorie im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 3 der 4. Geldwäsche-RL angehören und Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten unterliegen.

(5) Bemühen sich ein Berufsberechtigter, dessen leitendes Personal oder dessen Angestellte, einen Auftraggeber davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt dies nicht als Informationsweitergabe im Sinne des Abs. 1.

(6) Berufsberechtigte haben, wenn sie Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt gemäß § 96 vorliegt und sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auszusetzen und haben stattdessen die Geldwäschemeldestelle umgehend mittels Verdachtsmeldung zu informieren.

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

§ 98. (1) Berufsberechtigte haben zumindest fünf Jahre nach dem letzten Geschäftsfall bzw. nach der Durchführung einer Transaktion aufzubewahren:

1. Unterlagen, die der Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern dienen,
2. Belege und Aufzeichnungen von Transaktionen,
3. Unterlagen, die im Zusammenhang mit abgegebenen Verdachtsmeldungen erstellt wurden und
4. Unterlagen im Zusammenhang mit der Risikoeinstufung des Auftraggebers.

(2) Die Berufsberechtigten haben alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich für die Zwecke dieses Bundesgesetzes verarbeitet haben, nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach Abs. 1 zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Keine Löschung der Daten darf bis zur rechtskräftigen Beendigung eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen § 165, § 278a, § 278b, § 278c, § 278d oder § 278e StGB erfolgen, wenn der Berufsberechtigte davon nachweislich Kenntnis erlangt hat.

Innerorganisatorische Maßnahmen

§ 99. (1) Berufsberechtigte müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geeignete Maßnahmen treffen, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit stehen. Sie haben auf risikobasierter Basis insbesondere

1. angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen für:
 - a) Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern, wobei auch dies Maßnahmen beinhaltet, in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien, zum Ausgleich der damit im Zusammenhang stehenden Risiken,
 - b) Verdachtsmeldungen,
 - c) die Aufbewahrung von Aufzeichnungen,

- d) die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und
 - e) geeignete Kontroll- und Informationssysteme in ihren Kanzleien sowie
2. das in ihrer Kanzlei befasste Personal
- a) bereits bei Einstellung einer Überprüfung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen,
 - b) mit den Bestimmungen, die der Verhinderung und der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen, nachweislich vertraut zu machen und
 - c) in besonderen Fortbildungsprogrammen zu schulen.

(2) Berufsberechtigte haben einen besonderen Beauftragten zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu bestellen, wenn dies nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Die Position des besonderen Beauftragten ist so einzurichten, dass dieser lediglich dem Leitungsorgan gegenüber verantwortlich ist und dem Leitungsorgan direkt – ohne Zwischenebenen – zu berichten hat. Weiters ist ihm freier Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die in irgendeinem möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen könnten, sowie ausreichende Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einzuräumen. Berufsberechtigte haben durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Aufgaben des besonderen Beauftragten jederzeit vor Ort erfüllt werden können. Berufsberechtigte haben sicherzustellen, dass der besondere Beauftragte jederzeit über ausreichende Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (fachliche Qualifikation) und zuverlässig und integer ist (persönliche Zuverlässigkeit).

(3) Berufsberechtigte haben, soweit angebracht, ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, zuständig ist.

(4) Nähere Details zu den oben angeführten Pflichten hat die Kammer der Wirtschaftstreuhande durch Verordnung festlegen.

Hinweisgebersystem

§ 100. (1) Bei der Kammer der Wirtschaftstreuhande hat ein internetbasiertes Hinweisgebersystem zu bestehen, über welches Hinweise auf Verstöße gegen die in §§ 88 bis 99 genannten Pflichten auch anonym gemeldet werden können.

- (2) Die Kammer der Wirtschaftstreuhande hat durch Verordnung festzulegen,
- 1. wie Hinweise über das Hinweisgebersystem abgegeben werden können,
 - 2. welches Verfahren an die Abgabe eines solchen Hinweises anschließt,
 - 3. welcher Schutz vor rechtlichen und faktischen Sanktionierungen, Benachteiligungen und Diskriminierungen Hinweisgebern zukommt,
 - 4. welche Rechte dem durch einen Hinweis Beschuldigten zukommen,
 - 5. wie den notwendigen Erfordernissen des Datenschutzes in Bezug auf Hinweisgeber und Beschuldigte Rechnung zu tragen ist und
 - 6. in welchem Ausmaß aus verfahrensrechtlichen Gründen Ausnahmen von der Hinweisgebern ansonsten soweit wie möglich zu gewährenden Vertraulichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern bestehen.

(3) Die Kammer der Wirtschaftstreuhande hat durch Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß Berufsberechtigte unternehmensinterne Hinweisgebersysteme einzurichten haben, über die ihre Angestellten oder Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße gegen die in §§ 88 bis 99 genannten Pflichten anonym melden können.

(4) Datenanwendungen gemäß Abs. 1 sind entsprechend Art. 18 Abs. 2 erster Teilstrich der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, von der Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ausgenommen. Datenanwendungen gemäß Abs. 1 erfüllen die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 für den Entfall der Datenschutz-Folgeabschätzung nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1.

Aufsicht

§ 101. (1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes obliegt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 152 Abs. 2 Z 4. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist zuständige Behörde im Sinne des Art. 48 der 4. Geldwäsche-RL. Die Aufsicht umfasst die risikobasierte Prüfung der Vorkehrungen, die ein Berufsberechtigter zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes in seinem Betrieb getroffen hat, einschließlich einer Nachschau beim Berufsberechtigten.

(2) Der Aufsicht nach den Bestimmungen dieses Abschnittes unterliegen alle Berufsberechtigten, die ihren Beruf selbständig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausüben. Berufsberechtigte, deren Befugnis gemäß § 85 ruht, unterliegen nicht der Aufsicht.

(3) Die der Aufsicht unterliegenden Berufsberechtigten haben der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die in Hinblick auf die Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten von Bedeutung sind. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann, auch anlassunabhängig, prüfen, ob entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vorgesehen sind und eingehalten werden. Die mit der Prüfung befassten Personen sind berechtigt, die Geschäftsräume der Berufsberechtigten zu betreten. Innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist diesen für Zwecke einer Nachschau Zutritt zu gewähren.

(4) Alle im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Entscheidungen sind vom Ausschuss für die Aufsicht gemäß § 159 Abs. 4 zu treffen.

(5) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat die Geldwäschemeldestelle umgehend zu unterrichten, wenn sie im Rahmen von Prüfungen von Berufsberechtigten gemäß § 102 oder bei anderen Gelegenheiten Tatsachen aufdecken, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten.

Prüfungen

§ 102. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann Prüfungen der Vorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes bei Berufsberechtigten vornehmen:

1. anlassunabhängig nach einem risikobasierten Ansatz oder
2. anlassbezogen, insbesondere bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit der Berufsberechtigten.

(2) Eine Prüfung der Vorkehrungen kann erfolgen durch:

1. eine Bewertung anhand von durch den Betrieb des Berufsberechtigten zur Verfügung gestellten Unterlagen und
2. eine Nachschau im Betrieb des Berufsberechtigten einschließlich einer stichprobenmäßigen Nachschau in Auftragsunterlagen.

(3) Eine Nachschau im Betrieb eines Berufsberechtigten hat durch Experten gemäß § 103 zu erfolgen. Bei der Auswahl des für eine Nachschau zuständigen Experten sind die beruflichen Befangenheitsbestimmungen zu beachten. Wechselseitige Nachschauen sind unzulässig. Eine Nachschau ist dem Berufsberechtigten zumindest eine Woche im Vorhinein schriftlich anzukündigen. Nach erfolgter Nachschau hat der Experte einen Bericht zu erstellen und diesen mit einer abschließenden Beurteilung zu versehen. Der Bericht ist der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu übermitteln.

(4) Berufsberechtigte, die im öffentlichen Register gemäß § 52 APAG eingetragen sind, sind von Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 ausgenommen.

(5) Die Kosten einer Prüfung gemäß Abs. 1 Z 2, insbesondere die Entlohnung des Experten gemäß § 103 Abs. 4, sind vom geprüften Berufsberechtigten zu tragen. Die Kosten einer Prüfung gemäß Abs. 1 Z 1 können dem geprüften Berufsberechtigten ganz oder teilweise übertragen werden. Nähere Bestimmungen dazu hat die Geschäftsordnung zu treffen.

Experten

§ 103. (1) Der Vorstand hat eine Liste von Experten zu erstellen. Die Liste hat eine ausreichende Zahl an Experten zu enthalten, um die für die Aufsicht erforderlichen Nachschauen angemessen durchführen zu können. Die Experten sind zu entnehmen aus:

1. der Liste der Untersuchungskommissäre gemäß § 140 und
2. der Liste der Qualitätsprüfer gemäß § 26 Abs. 5 APAG.

(2) Weitere Voraussetzung für die Bestellung als Experte ist der Nachweis einer einschlägigen Schulung in angemessenem Umfang auf dem Gebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung längstens ein Jahr vor der erfolgten Bestellung.

(3) Voraussetzung für die Bestellung einer Gesellschaft zum Experten ist die aufrechte Bestellung zumindest eines Vorstandsmitgliedes oder eines Geschäftsführers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters als Experte.

(4) Experten haben einen Anspruch auf Entlohnung. Diese hat sich insbesondere an den berufsüblichen Grundsätzen, der Größe des zu überprüfenden Betriebes und der dafür aufzuwendenden Zeit zu orientieren. Nähere Bestimmungen dazu hat die Geschäftsordnung zu treffen. Für Experten gilt § 140 Abs. 3 gleichermaßen.

Risikobasierter Ansatz der Aufsicht

§ 104. (1) Prüfungen gemäß § 102 haben nach einem risikobasierten Ansatz zu erfolgen. Die Häufigkeit und Intensität der Prüfungen hat sich am jeweiligen Risikoprofil der Berufsberechtigten sowie an bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Österreich zu orientieren. Dabei sind den Berufsberechtigten zustehende Ermessensspielräume und die auf diesen basierenden Risikobewertungen zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie die Geldwäschemeldestelle sind verpflichtet, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder die erforderlichen Informationen zu bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Österreich zur Verfügung zu stellen und ein klares Verständnis über die vorhandenen Risiken zu vermitteln.

(3) Die der Aufsicht nach diesem Abschnitt unterliegenden Berufsberechtigten sind verpflichtet, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf Aufforderung die Bewertung ihres Risikos im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 88 zu übermitteln. Eine neuerliche Bewertung hat in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse zu erfolgen. Als wichtige Ereignisse gelten insbesondere Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung und Vertretung nach außen von Gesellschaften oder in der Geschäftstätigkeit des Berufsberechtigten.

(4) Zur Durchführung der risikobasierten Aufsicht hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder durch Verordnung Parameter festzulegen. Die der Aufsicht unterliegenden Berufsberechtigten sind verpflichtet, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei der Durchführung der Aufsicht auf Basis des risikobasierten Ansatzes sind von Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 48 Abs. 10 der 4. Geldwäsche-RL veröffentlichte Leitlinien zu beachten.

Maßnahmen-Sanktionen

§ 105. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Ein Berufsberechtigter, der vorsätzlich gegen die in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Ein Berufsberechtigter, der schwerwiegend, wiederholt oder systematisch gegen die in §§ 89 bis 96 sowie §§ 98 und 99 festgelegten Pflichten vorsätzlich verstößt, kann von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit den folgenden Maßnahmen belegt werden:

1. eine Aufforderung an den Berufsberechtigten, die als pflichtwidrig festgestellte Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen,
2. eine öffentliche Bekanntgabe des Berufsberechtigten und der Art des Verstoßes auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder,
3. eine Geldstrafe in zweifacher Höhe des infolge des Verstoßes erzielten Gewinnes, sofern sich dieser beziffern lässt, andernfalls in Höhe von zumindest 400 Euro und bis zu 1 000 000 Euro,
4. ein vorübergehendes Verbot, die Geschäftsführung und Vertretung nach außen, einschließlich die Prokura einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft auszuüben, oder
5. die Suspendierung der Berufsberechtigung gemäß § 106 Abs. 1 Z 7.

(3) Grundlage für die Bemessung der Verwaltungsstrafe nach Abs. 1 und der Maßnahme nach Abs. 2 ist die Schuld des Berufsberechtigten. Bei der Bemessung hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch auf die Auswirkungen der Verwaltungsstrafe oder Maßnahme und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Berufsberechtigten Bedacht zu nehmen. Ebenso ist darauf Bedacht zu nehmen, welchen Strafmaßes es bedarf, um derartigen Verstößen durch andere Berufsberechtigte entgegenzuwirken. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat bei der Festsetzung von Art und Höhe der Verwaltungsstrafen oder Maßnahmen alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, insbesondere:

1. die Schwere und die Dauer des Verstoßes,
2. den Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten Person,
3. die Finanzkraft der verantwortlich gemachten Person, wie sie sich beispielsweise aus deren Gesamtumsatz oder Jahreseinkünften ableiten lässt,
4. die von der verantwortlichen Person durch den Verstoß erzielten Gewinne, sofern sie sich beziffern lassen,
5. die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sie sich beziffern lassen,
6. die Bereitwilligkeit der verantwortlichen Person, mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zusammenzuarbeiten und
7. frühere Verstöße der verantwortlichen Person.

(4) In dem in Abs. 2 genannten Fall können nach Maßgabe der Bemessung im Sinne des Abs. 3 die Maßnahmen nach Abs. 2 Z 1, 2 und 3 auch kombiniert werden. Die Maßnahmen nach Abs. 2 Z 4 oder 5 dürfen nur verhängt werden, wenn eine Maßnahme nach Abs. 2 Z 1, 2 und 3 oder eine Kombination aus den Maßnahmen nach Abs. 2 Z 1, 2 und 3 nicht ausreicht, um den Berufsberechtigten von einem weiteren Verstoß gegen die in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten abzuhalten.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat Geldstrafen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn ein Verstoß gemäß Abs. 1 oder 2 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(6) Juristische Personen sind wegen Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 oder 2 auch dann verantwortlich zu machen, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 5 genannte Person die Begehung einer in Abs. 1 oder 2 genannten Pflichtverletzungen zugunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Bei einem Verstoß der in Abs. 5 genannten Person gegen Abs. 1 ist gegen die juristische Person eine Geldstrafe von 400 Euro bis zu 20 000 Euro zu verhängen. Bei einem Verstoß der in Abs. 5 genannten Person gegen Abs. 2 ist eine Geldstrafe bis zur zweifachen Höhe des infolge des Verstoßes erzielten Gewinnes, sofern sich dieser beziffern lässt, andernfalls in Höhe von zumindest 400 Euro und höchstens bis zu 1 000 000 Euro festgesetzt werden. Für die Bemessung der Geldstrafe gilt Abs. 3.

(8) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat von der Verhängung einer Geldstrafe gegen eine juristische Person abzusehen, wenn es sich um keinen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

(9) Über die nach dieser Bestimmung verhängten Verwaltungsstrafen oder Maßnahmen hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder einen Bescheid zu erlassen. Die für die Verhängung von Disziplinar- und Verwaltungsstrafen anzuwendenden Verfahrensbestimmungen bleiben unberührt.

(10) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat alle nach dieser Bestimmung rechtskräftig verhängten Maßnahmen auf ihrer Website zu veröffentlichen. Die betroffene Person ist darüber vorab zu informieren. Eine Veröffentlichung der Identität oder personenbezogener Daten darf nicht unverhältnismäßig sein. Insbesondere bei Maßnahmen, die als geringfügig angesehen werden, ist bei der Bekanntmachung der Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Im Zweifel hat eine Veröffentlichung von Maßnahmen in anonymisierter Form zu erfolgen. Veröffentlichungen sind auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zumindest fünf Jahre öffentlich zugänglich zu halten.

(11) Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, ist anzuwenden.

Checkliste zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Rainer Brandl



Mag. Rainer Brandl ist Steuerberater und Partner einer international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Linz und Wien.

Aufgrund der Vorgaben der 4. EU-Geldwäsche-RL¹ ist Österreich verpflichtet, ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzurichten. In dieses Register sind die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts (kurz: Rechtsträger) einzutragen. Mit dem Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) ist Österreich dieser Verpflichtung nachgekommen. Das Gesetz richtet sich insb an die betroffenen Rechtsträger und legt diesen umfassende Sorgfalts- und Meldepflichten auf. Nachfolgend wird ein Überblick über das WiEReG aus Sicht der betroffenen Rechtsträger gegeben. Den für die Rechtsträger handelnden Personen soll mithilfe von Checklisten Unterstützung bei den künftig anzuwendenden Sorgfaltspflichten geboten werden.

1. Allgemeines

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer soll zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorfinanzierung beitragen. Nach Ansicht des Bundesministers für Finanzen könne es aber auch einen wichtigen Beitrag zur Sachverhaltsermittlung in abgabenbehördlichen Verfahren und Finanzstrafverfahren leisten, indem es einen Ausgangspunkt für die steuerliche Zurechnung von Beteiligungen liefert.² Ein wirtschaftlicher Eigentümer iSd 4. Geldwäsche-RL (bzw des WiEReG) kann jedoch nicht mit den österreichischen einkommensteuerrechtlichen Zurechnungskriterien gleichgesetzt werden.³ Der wirtschaftliche Eigentümer kann daher – muss aber nicht – Zurechnungssubjekt des Vermögens bzw der Einkünfte des Rechtsträgers sein.

Das WiEReG regelt insb:

- die umfassten inländischen Rechtsträger (§ 1 WiEReG);
- die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 WiEReG);
- die anzuwendenden Sorgfalts- und Meldepflichten der Rechtsträger (§§ 3 ff WiEReG);
- die Führung und Einsicht in das Register (§§ 7 ff WiEReG);
- Strafbestimmungen und Zwangsstrafen (§§ 15 f WiEReG).

Dem Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers wird in der Praxis im Rahmen der Sorgfaltspflichten bei der Geldwäsche-Compliance eine zentrale Bedeutung zukommen. Wirtschaftliche Eigentümer werden zudem im Kontenregister geführt und sind bei einer beherrschenden Person eines passiven Rechtsträgers („*non-financial entities*“ – NFE) Anknüpfungspunkt für den automatischen Informationsaustausch. Faktische Konsequenz unzutreffender Angaben ist daher, dass ein „falscher“ Fiskus Bankinformationen erhalten kann oder „falsche“ Personen im Kontenregister gemeldet werden. Unrichtige Angaben können auch zu einem Vertrauensverlust beim Finanzinstitut oder anderen Geldwäsche-Sorgfaltsverpflichteten sowie eventuell sogar zu einer Geldwäsche-Verdachtsmeldung führen. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen sind weiters Geldstrafen von bis zu 200.000 €, bei grober Fahrlässigkeit von bis zu 100.000 € möglich.

Das WiEReG tritt mit 15. 1. 2018 in Kraft. Die Definitionen der umfassten Rechtsträger und des wirtschaftlichen Eigentümers treten schon mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer hat erstmals bis spätestens 1. 6. 2018 zu erfolgen. Eine Einsicht in das WiEReG ist ab 2. 5. 2018 möglich.

2. Der wirtschaftliche Eigentümer

Als wirtschaftlicher Eigentümer kommen nur natürliche Personen in Betracht. Häufig werden mehrere natürliche Personen wirtschaftlicher Eigentümer eines Rechtsträgers sein. Detaillierte Regelungen zur Definition des wirtschaftlichen Eigentümers finden sich in § 2 WiEReG. Vereinfacht können aus dieser umfassenden Definition – nach Rechtsträgern differenziert – folgende Grundsätze abgeleitet werden:

¹ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABL L 141 vom 5. 6. 2015, 73.

² <http://orf.at/stories/2394683/2394682/> (Zugriff am 3. 8. 2017).

³ Vgl VwGH 25. 3. 2015, 2012/13/0033.

2.1. Wirtschaftlicher Eigentümer bei Gesellschaften

Wirtschaftliche Eigentümer bei Gesellschaften sind gem § 2 Abs 1 Z 1 WiEReG jene natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Gesellschaft letztlich steht, subsidiär die oberste Führungsebene der Gesellschaft (Auffangtatbestand).

Als Gesellschaften gelten in diesem Zusammenhang offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG), Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gen), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE), sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gem § 2 Z 13 Firmenbuchgesetz (FBG) vorgesehen ist sowie Vereine gem § 1 Vereinsgesetz (VerG).

Am Beispiel der GmbH ist bei der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers wie folgt vorzugehen:

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer

- Eine natürliche Person, die unmittelbar mit mehr als 25 % an der GmbH beteiligt ist.
- Ist eine natürliche Person mit 25 % oder weniger an der GmbH beteiligt, ist sie nicht direkter wirtschaftlicher Eigentümer.

Wirtschaftlicher Eigentümer kraft Kontrolle

- Eine natürliche Person, die Kontrolle auf die Geschäftsführung der GmbH ausübt.
- Kontrolle durch die natürliche Person liegt vor, bei** (alternativ/demonstrativ):
 - direkter oder indirekter Beteiligung an der GmbH mit mehr als 50 %;
 - Erfüllung der Kriterien gem § 244 Abs 2 UGB (Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses aufgrund des Control-Tatbestands):
 - Mehrheit der Stimmrechte;
 - Recht zur Organbestellung und Organabberufung;
 - Recht zur Beherrschung;
 - Stimmrechtsbindungsvertrag.
 - Ausübung einer Funktion gem § 2 Z 2 oder 3 WiEReG bei einem obersten Rechtsträger (insb Begünstigter oder Stifter einer Privatstiftung oder Stiftungsvorstand);
 - Treuhandschaftsverhältnis oder vergleichbarem Rechtsverhältnis.

Indirekter Wirtschaftlicher Eigentümer

- Eine natürliche Person:
 - die indirekt über eine oder mehrere Ebenen (Rechtsträger) an der GmbH beteiligt ist (Beteiligungskette) **und**
 - direkt oder indirekt Kontrolle über einen (oder mehrere) in- oder ausländische Rechtsträger ausübt, der alleine oder die gemeinsam mit mehr als 25 % direkt an der GmbH beteiligt ist/sind, wobei ein von der natürlichen Person direkt gehaltener Anteil an der GmbH jeweils hinzuzurechnen ist.

Anmerkungen zum indirekten wirtschaftlichen Eigentümer:

- Ab der zweiten Beteiligungsebene wird nur mehr auf den Kontrollbegriff abgestellt (siehe wirtschaftlicher Eigentümer kraft Kontrolle).
- Durch das Abstellen auf das Element der Kontrolle soll sichergestellt werden, dass nur jene wirtschaftlichen Eigentümer im Register erfasst werden, die auch tatsächlich Einfluss auf die Gesellschaft nehmen können.
- Bei Beteiligungsketten muss auf jeder Ebene (ab den Rechtsträgern) das Element der Kontrolle verwirklicht sein, dh Ausübung „aktiver Kontrolle“ auf die Geschäftsführung des jeweiligen Rechtsträgers.

Exkurs – Oberster Rechtsträger (ua bedeutsam für die Meldepflicht):

- ist jener Rechtsträger, der von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert wird,
- ist jener Rechtsträger, an dem indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt beteiligt sind, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen,
- ist jener Rechtsträger, bei dem ein wirtschaftlicher Eigentümer eine Funktion gem § 2 Z 2 oder 3 WiEReG, etwa als Begünstigter oder Stifter einer Privatstiftung, ausübt.

Wirtschaftlicher Eigentümer – Auffangtatbestand

Eine natürliche Person, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehört, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten – und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen – keine Person nach den vorangegangenen Kriterien als wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden kann.

Oberste Führungsebene:

- umfasst bspw bei einer GmbH die Geschäftsführer, bei einer AG ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes;
- nicht erfasst sind Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geldwäschebeauftragte und vergleichbare Inhaber von Schlüsselfunktionen innerhalb des Rechtsträgers.

2.2. Wirtschaftlicher Eigentümer bei OG und KG mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter**Wirtschaftlicher Eigentümer einer OG/KG**

geschäftsführende Gesellschafter (Kommanditisten sind nach dieser allgemeinen Regel keine wirtschaftlichen Eigentümer);

keine direkte oder indirekte Kontrolle der Gesellschaft durch eine andere natürliche Person.

2.3. Wirtschaftlicher Eigentümer bei Gen und eigentümerlosen Gesellschaften (zB Vereinen)**Wirtschaftlicher Eigentümer**

Mitglieder der obersten Führungsebene (siehe oben wirtschaftlicher Eigentümer – Auffangtatbestand);

keine direkte oder indirekte Kontrolle der Gesellschaft durch eine andere natürliche Person.

2.4. Wirtschaftlicher Eigentümer bei Privatstiftungen**Wirtschaftlicher Eigentümer einer Privatstiftung**

Stifter,

Begünstigte (siehe § 5 Privatstiftungsgesetz [PSG]),

Begünstigtenkreis:

- die Gruppe der Personen ist abstrakt zu bezeichnen, zB alle Nachkommen in gerader Linie einer bestimmten Person;
- erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von der Privatstiftung, deren Wert 2.000 € in einem Kalenderjahr übersteigt, gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;

Mitglieder des Stiftungsvorstandes,

natürliche Personen, die die Privatstiftung auf andere Weise kontrollieren (siehe oben wirtschaftlicher Eigentümer kraft Kontrolle).

Keine wirtschaftlichen Eigentümer einer Privatstiftung sind etwa

Stiftungsprüfer,

Mitglieder eines Aufsichtsrates oder eines Beirates der Privatstiftung;
Ausnahme: Aufsichtsrat oder Beirat hat Kontrollfunktion (siehe oben wirtschaftlicher Eigentümer kraft Kontrolle).

2.5. Wirtschaftlicher Eigentümer bei Trusts und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen

Ein Trust fällt unter das WiEReG, wenn der Trust vom Inland aus verwaltet wird. Eine Verwaltung im Inland liegt insb dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw Sitz im Inland hat.

Trustähnliche Rechtsvereinbarungen sind Vereinbarungen, die in Funktion und Struktur einem Trust vergleichbar sind, zB Verwaltung zugunsten einer vom Treugeber verschiedenen Person.

Wirtschaftlicher Eigentümer – Funktion oder vergleichbare Funktion als	
Settlor/Trustor,	<input type="checkbox"/>
Trustee,	<input type="checkbox"/>
Protector,	<input type="checkbox"/>
Begünstigte,	<input type="checkbox"/>
Begünstigtenkreis,	<input type="checkbox"/>
Kontrolle auf andere Weise.	<input type="checkbox"/>

3. Sorgfaltspflichten der Rechtsträger

Das WiEReG verpflichtet nicht nur die Rechtsträger bzw deren Organe, alle für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlichen Informationen und Unterlagen zusammenzustellen. Auch die Eigentümer und wirtschaftlichen Eigentümer der Rechtsträger müssen gem § 4 WiEReG dem Rechtsträger alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen.

Überblick Sorgfaltspflichten	
Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers;	<input type="checkbox"/>
Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers: <ul style="list-style-type: none"> • Eigentums- und Kontrollstruktur muss verstanden werden; • beweiskräftige Unterlagen müssen vorgelegt werden; • zumindest jährliche Überprüfung auf Aktualität; 	<input type="checkbox"/>
Aufbewahrungspflicht der Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlich sind: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens fünf Jahre nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums. 	<input type="checkbox"/>

4. Meldepflicht

Der Rechtsträger hat die zu meldenden Daten elektronisch über das Unternehmensserviceportal an die Statistik Österreich zu übermitteln. Eine Übermittlung der Daten durch berufsmäßige Parteivertreter gem § 5 Abs 1 Z 2 Unternehmensserviceportalgesetz (USPG) ist zulässig.

Keine Meldung (Befreiung von der Meldepflicht)	
Übernahme der Daten erfolgt automatisch aus Firmenbuch etc,	
betreffener Rechtsträger ist:	
<ul style="list-style-type: none"> • eine OG und KG, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind; 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • eine GmbH, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind, oder 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> • Vereine gem § 1 VerG, Gen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine und Sparkassen; 	<input type="checkbox"/>
keine andere Person übt direkt oder indirekt Kontrolle aus.	<input type="checkbox"/>

Meldefristen	
Erstmalige Meldung bis spätestens 1. 6. 2018.	<input type="checkbox"/>
Meldungen bei neuen Rechtsträgern binnen vier Wochen nach Eintragung in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister und Ergänzungsregister für sonstige Betroffene).	<input type="checkbox"/>

Inhalt der Meldung (zu meldende Daten)	
Vor- und Zuname des wirtschaftlichen Eigentümers: <ul style="list-style-type: none"> • auch verstorbene wirtschaftliche Eigentümer sind zu melden (nur der Name plus Hinweis auf das Ableben); 	<input type="checkbox"/>
Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises: <ul style="list-style-type: none"> • sofern die zu meldende Person über keinen Wohnsitz im Inland verfügt; • diesfalls ist auch eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal an die Registerbehörde zu übermitteln; 	<input type="checkbox"/>

Geburtsdatum und Geburtsort,	<input type="checkbox"/>
Staatsangehörigkeit,	<input type="checkbox"/>
Wohnsitz,	<input type="checkbox"/>
Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses:	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ● Beteiligungshöhe, Stimmrechte bzw ● Form der Kontrolle über den Rechtsträger bzw ● ob der wirtschaftliche Eigentümer der Führungsebene angehört bzw ● welche Funktion ausgeübt wird bzw ● wie das wirtschaftliche Eigentum sonst hergestellt wurde; 	
zusätzlich beim indirekten wirtschaftlichen Eigentümer:	
<ul style="list-style-type: none"> ● Stammzahl des obersten Rechtsträgers bzw vergleichbare Daten eines ausländischen obersten Rechtsträgers; 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ● Höhe der Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers am obersten Rechtsträger. 	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> ● Indirekte wirtschaftliche Eigentümer sind nicht zu melden, wenn deren wirtschaftliches Eigentum durch einen obersten Rechtsträger gem § 2 Z 2 und 3 WiEReG begründet wird, der selbst als Rechtsträger im Register eingetragen ist. 	<input type="checkbox"/>

► Auf den Punkt gebracht

Mit dem WiEReG kommen auf Rechtsträger bzw deren Organe umfassende Sorgfaltspflichten zu, die teilweise einen erheblichen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand mit sich bringen werden. Es ist jedenfalls anzuraten, diesen Sorgfaltspflichten von Anfang an zutreffend nachzukommen, weil unrichtige Angaben nicht nur zu einer empfindlichen Geldstrafe (bei Vorsatz bis zu 200.000 €), sondern auch zu zeitaufwendigen Ermittlungsverfahren unterschiedlicher Behörden und zur Geldwäsche-Compliance Verpflichteter (vor allem Banken, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater) führen können. Zudem gilt es zu bedenken, dass auch die Abgabenbehörde auf das Register der wirtschaftlichen Eigentümer für abgabenrechtliche Zwecke zugreifen kann, wenn dies im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist.

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht bis spätestens 1. 6. 2018, weil bis dahin die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer an das Register erfolgt sein muss. In der Folge ist eine laufende Aktualisierung der Informationen erforderlich. Die Stammdatenpflege bei der Bank und anderen Geldwäsche-Sorgfaltspflichtigen wird künftig von entscheidender Bedeutung sein. Dafür wird es ua erforderlich sein, die notwendigen Unterlagen in einer entsprechenden Form bereitzuhalten.